

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

29.06.2018 II 72-1.59.12-10/18

**Nummer:** 

Z-59.12-440

#### **Antragsteller:**

VA Coating GmbH Schwarzer Weg 4 04420 Markranstädt

#### **Geltungsdauer**

vom: 29. Juni 2018 bis: 29. Juni 2023

# Gegenstand dieses Bescheides:

Beschichtungssystem "VA-C S30" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen (in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten)

Das o. g. Beschichtungssystem wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und sechs Blatt Anlagen.





Seite 2 von 12 | 29. Juni 2018

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 12 | 29. Juni 2018

#### Ш **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

#### Reglungsgegenstand, Verwendungs- und Anwendungsbereich 1

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist ein nicht ableitfähiges Beschichtungssystem zur Verwendung und Anwendung in Anlagen aus Beton zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wie nachfolgend beschrieben.

Das Beschichtungssystem "VA-C S 30" besteht aus folgenden Komponenten:

"VA-C P15" und der Grundierung: "VA-C S 30". der Deckschicht:

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 1,5 mm.

- (2) Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton,
- bei denen nur Rissbreiten bis maximal 0,5 mm auftreten dürfen,
- die sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können und
- als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.
- (3) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.
- (4) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (5) Die Anforderungen an Beschichtungssysteme zur Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen gemäß TRGS 727<sup>1</sup> sind zu beachten.
- (6) Dieser Bescheid umfasst die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einschließlich enthaltener allgemeiner Bauartgenehmigung und berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand.

Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>2</sup>, gilt der Zulassungs- und Reglungsgegenstand damit bauordnungsrechtlich als geeignet.

#### 2 Bestimmungen für das Beschichtungssystem

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- (1) Das Beschichtungssystem muss
- auf Dauer entstehende Risse im Stahlbeton bis 0,5 mm Breite überbrücken,
- flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sein, entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten, Anlagenbetriebsarten und Stufen,
- fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften und in sich verbunden sein (Zwischenschichthaftung),
- alterungs- und witterungsbeständig sein und
- begehbar sein.

**TRGS 727** 

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 727: "Vermeidung von Zündgefahren

infolge elektrostatischer Aufladungen" (Ausgabe Januar 2016)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 2017 (BGBl. I, Nr. 52, S. 2771)



Nr. Z-59.12-440

#### Seite 4 von 12 | 29. Juni 2018

- (2) Das Beschichtungssystem muss bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen mit Rohdichten  $\geq$  1350 kg/m³ die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe gemäß Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1³ bzw. der Klasse E oder E<sub>fl</sub> nach DIN EN 13501-1⁴ durch Prüfung nach DIN EN 11925-2⁵ erfüllen.
- (3) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden auf der Grundlage der "Allgemeinen Zulassungs- und Prüfgrundsätze" des DIBt (Ausgabe Mai 2016) sowie der "Speziellen Zulassungs- und Prüfgrundsätze für Beschichtungssysteme" (Ausgabe Oktober 2016) gegenüber dem DIBt nachgewiesen.
- (4) Die Komponenten des Beschichtungssystems setzen sich wie folgt zusammen:
- "VA-C P15" ist eine aus Komponente A (Harz) und Komponente B (Härter) hergestellte Grundierung auf Epoxidharzbasis.
- "VA-C S30" ist eine aus den Komponenten A (Additive) und Komponente B (Isocyanate) hergestellte, lösungsmittelfreie Deckschicht auf Polyurea-Basis.

Nähere Angaben zum Beschichtungsaufbau (Mischungsverhältnisse, Verbrauchsmengen, Schichtdicken, etc.) enthält Anlage 2.

(5) Die Komponenten des Beschichtungssystems müssen die in Anlage 2 angegebenen technischen Kenndaten haben. Die Rezepturen sind beim DIBt hinterlegt. Änderungen der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

# 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten des Beschichtungssystems "VA-C S30" darf nur nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur in den vom Antragsteller, Firma VA-Coating GmbH, Schwarzer Weg 4, 04420 Markranstädt dem DIBt benannten Herstellwerken Nr. 1 und 2 erfolgen.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.
- (2) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

- (1) Das Bauprodukt (bzw. die Komponente eines Bauproduktes) und/oder die Verpackung des Bauproduktes und/oder der Beipackzettel des Bauproduktes und/oder der Lieferschein des Bauproduktes muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
- (2) Die Gebinde (Liefergefäße) der Beschichtungskomponenten sind im Herstellwerk nach Abschnitt 2.2.1 jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Bezeichnung der Komponente (entsprechend Abschnitt 2.1 (4)):
   "Komponente für das Beschichtungssystem 'VA-C S30' nach Bescheid Nr. Z-59.12-440",
- Name des Antragstellers,

3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2010
5	DIN EN ISO 11925-2:2011-02	Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2010); Deutsche Fassung EN ISO 11925-2:2010



Nr. Z-59.12-440

Seite 5 von 12 | 29. Juni 2018

- Herstelldatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (bis zu dem die Komponente verwendet werden darf),
- Chargen-Nr. und
- Kennzeichnung aufgrund der Vorschriften der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der jeweils geltenden Fassung mit z. B. Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweisen und Sicherheitsratschlägen.

Ferner ist jedes Gebinde mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3.2 erfüllt sind.

(3) Der Antragsteller muss den durch ihn geschulten und autorisierten ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) verpflichten, für jedes applizierte Beschichtungssystem vor Ort deutlich sichtbar ein Schild gemäß Abschnitt 3.2.3 (4) dauerhaft anzubringen.

#### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung für das Bauprodukt

### 2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes (Identität und Eigenschaften des Beschichtungssystems und seiner Komponenten) mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle<sup>6</sup> sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle<sup>6</sup> nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle<sup>6</sup> sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle<sup>6</sup> eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.
- (5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.
- (2) Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die im Herstellwerk vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion und des Wareneinganges verstanden, mit der sichergestellt wird, dass die von ihm hergestellten, bezogenen und vertriebenen Komponenten für das Bauprodukt den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (3) Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204<sup>7</sup>, Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.

PÜZ-Stellen

DIN EN 10204:2005-01

Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen des DIBt veröffentlicht unter <u>www.dibt.de</u>

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004



Nr. Z-59.12-440

#### Seite 6 von 12 | 29. Juni 2018

- (4) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal pro Charge die gemäß Anlage 3/2 aufgeführten Eigenschaften zu prüfen und die technischen Kenndaten der Anlage 2 zu kontrollieren. Die zulässigen Abweichungen der Messwerte sind im Überwachungsvertrag und gemäß den Bestimmungen der Anlage 2 dieses Bescheides festzulegen.
- (5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Beschichtungssystems bzw. der einzelnen Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind von dem für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelne Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden Komponenten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.
- (7) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In den in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerken oder dem Auslieferungslager des Antragstellers ist die werkseigene Produktionskontrolle bzw. Warenkontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung des Beschichtungssystems regeln sich gemäß Anlage 3/1 und 3/2.

#### 2.3.4 Erstprüfung

- (1) Vor Erteilung des Übereinstimmungszertifikates ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine Erstprüfung des Beschichtungssystems mit folgendem Prüfumfang durchzuführen.
- (2) Die Erstprüfung umfasst Prüfungen an Proben, die aus der laufenden Produktion oder dem Auslieferungslager des Antragstellers durch einen zur Probenahme anerkannten unabhängigen Dritten bzw. eine hierfür durch das DIBt anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle<sup>6</sup> zu entnehmen sind.

Die Prüfungen obliegen der anerkannten Prüf-, und Überwachungsstelle.

- (3) Die Erstprüfung umfasst folgende Prüfungen:
- Prüfung der Identität der Materialien
- Bestimmung von Verbrauch und Schichtdicke
- Prüfung der Haftung, Alterungs- und Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Chemikalienbeständigkeit (mit mindestens 2 gemäß dieses Bescheides von der Überwachungsstelle ausgewählten Medien bzw. Mediengruppen-Prüfflüssigkeiten) gemäß Anlage 3/1 und 3/2.
- (4) Wenn die diesem Bescheid zugrunde liegenden Eignungsprüfungen zur Verwendbarkeit durch eine für das Bauprodukt als anerkannt geltende Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle an von dieser entnommenen Proben aus der laufenden Produktion oder Lagerhaltung durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.



Seite 7 von 12 | 29. Juni 2018

(5) Die Ergebnisse der Erstprüfung zur Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung und Bemessung

- (1) Für die Planung und die Bemessung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton gelten die Vorschriften nach DIN EN 1992-1-1<sup>8</sup> und DIN 1045, Teil 2<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN EN 206-1<sup>10</sup> sowie DIN 1045, Teil 3<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN EN 13670:2011-03<sup>12</sup>, wobei eine Rissbreitenbegrenzung entsprechend der Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems zu berücksichtigen und zu beachten ist.
- (2) Auffangwannen, Auffangräume und Flächen, die mit dem Beschichtungssystem beschichtet werden sollen, dürfen aufgrund Ihrer Bemessung und Nutzungsbedingungen unter den in der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Teil 1<sup>13</sup>, Abschnitt 4.3 aufgeführten mechanischen Einwirkungen keine Risse mit Breiten größer als 0,5 mm aufweisen oder erwarten lassen. Ggf. vorhandene Risse oder Fehlstellen sind vor dem Aufbringen des Beschichtungssystems zu schließen bzw. auszubessern.
- (3) Darüber hinaus müssen vor dem Einbau (Applikation) des Beschichtungssystems folgende bauliche Voraussetzungen gegeben sein:
- Arbeitsfugen sind zu vermeiden. Sofern Arbeitsfugen unvermeidbar sind, sind sie gemäß
   DIN 1045-3, Abs. 8.4 (5) in Verbindung mit DIN EN 13670, Absatz 8 auszubilden.
- Innen liegende Kanten sind als Hohlkehle auszuführen.
- Wassereinwirkung auf die Rückseite des Beschichtungssystems muss vermieden werden. Wenn Grund-, Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18195<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN 18 533, Teil 1 abzudichten.
- Betonflächen müssen mindestens 28 Tage alt, trocken (Restfeuchte ≤ 4 %) und frei von Verunreinigungen sein, sowie eine ausreichende Oberflächenhaftfestigkeit aufweisen bevor sie beschichtet werden. Die Oberflächenzugfestigkeit muss im Mittel mindestens 1,5 N/mm² betragen.

•		
8	DIN EN 1992-1-1:2011-01	EUROCODE 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"
9	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität – Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
10	DIN EN 206-1:2001-07	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000 in Verbindung mit DIN EN 206-1/ A1:2004-10 und DIN EN 206-1/ A2:2005-09
11	DIN 1045-3:2012-03	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung
12	DIN EN 13670:2011-03	Ausführung von Tragwerken aus Beton
13	Deutscher Ausschuss für Stal	nlbeton, Ausgabe März 2011
14	DIN 18195:2017-07	Abdichtung von Bauwerken – Begriffe
	DIN 18533-1:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze



Nr. Z-59.12-440

#### Seite 8 von 12 | 29. Juni 2018

- Vor dem Aufbringen des Beschichtungssystems müssen die Betonflächen gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und den Angaben des Antragstellers vorbereitet und ggf. nur mit den vom Antragsteller für das Beschichtungssystem angegebenen, geeigneten und mit dem Beschichtungssystem verträglichen Produkten ausgebessert werden.
- Die zu beschichtende Betonfläche ist durch den Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) gemäß
   Abschnitt 3.2.2 zu beurteilen und abzunehmen.
- (4) Das Beschichtungssystem darf erst aufgebracht werden, wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind.

#### 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

- (1) Der ausführende Betrieb (gemäß den Vorschriften der AwSV<sup>15</sup>), einschließlich seiner Fachkräfte, muss für die in diesem Bescheid und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung genannten Tätigkeiten vom Antragsteller geschult und autorisiert sein.
- (2) Das Beschichtungssystem wird gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers eingebaut.
- (3) Für die ordnungsgemäße Applikation des Beschichtungssystems hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides (siehe Anlage 2), insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:
- Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit des zu beschichtenden Untergrundes (wie Verunreinigungen, Ebenheit, Feuchtigkeit und Oberflächenfestigkeit),
- Oberflächenvorbehandlung (Reinigung, Strahlen, Schleifen, Trocknung, Ausbesserung von Fehlstellen etc.),
- Verarbeitungsbedingungen, wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur (zur Einhaltung der Taupunktgrenzen), Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Beschichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Mischung der Komponenten,
- Applikationstechnik,
- Materialverbrauch pro Schicht und Arbeitsgang,
- Verarbeitungszeiten der frisch angemischten Beschichtungsmassen,
- Wartezeiten bis zur Begehbarkeit, bis zur n\u00e4chsten Beschichtung bzw. bis zum n\u00e4chsten Arbeitsgang,
- Ausführung von Ausbesserungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (volle mechanische und chemische Belastbarkeit).

Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise sind einzuhalten.

#### 3.2.2 Spezielle Hinweise für die Ausführung

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) hat sich vor Beginn der Beschichtungsarbeiten davon zu überzeugen, dass die baulichen Voraussetzungen zur Applikation des Beschichtungssystems gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbauund Verarbeitungsanweisung des Antragstellers gegeben sind.

15

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 18. April 2017 (BGBI. Teil I, Nr. 22 vom 21. April 2017, S. 905 ff.)



Seite 9 von 12 | 29. Juni 2018

- (2) Das Beschichtungssystem wird in mehreren Arbeitsgängen aufgebracht. Dabei wird die Grundierung manuell durch Strichen und Rollen und die Deckschicht maschinell im Hochdruck-Heißspritzverfahren verarbeitet. Die Hinweise der Einbau- und Verarbeitungsanweisung sind zu beachten. Beschichtungen müssen sachgemäß und sorgfältig entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung und dieses Bescheides ausgeführt werden, damit Haltbarkeit und Schutzwirkung gewährleistet sind. Grund- und Deckanstriche dürfen nur auf einer trockenen und sauberen Fläche aufgebracht werden.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass unmittelbar am Beschichtungsobjekt die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung angegebenen Grenzwerte für die Temperatur und für die relative Luft-feuchte eingehalten werden.
- (4) Kann die zu beschichtende Fläche aufgrund ihrer Größe nicht in einem Arbeitsgang vorbereitet und anschließend beschichtet werden, ist diese sektionsweise zu bearbeiten. Es wird hierbei jeweils nur eine Teilfläche für die nachfolgend aufzutragende Beschichtung vorbereitet. Beim Auftragen der Beschichtung ist darauf zu achten, dass die vorbehandelte Sektion stets größer ist als die zu beschichtende Fläche. Nachdem die Beschichtung auf dieser Teilfläche soweit ausgehärtet ist, dass diese gegenüber mechanischen Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig und begehbar ist, wird die benachbarte Sektion wiederum wie vorgenannt beschichtet.
- (5) Um eine einwandfreie, haltbare und saubere Überlappung an den Grenzen der Sektionen zu erreichen, muss der Überlappungsbereich durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt werden, wie dies in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung angegeben ist.
- (6) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicken ist über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern durchzuführen. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einzelnen Verbrauchsmengen bzw. Schichtdicken (Grundierung, Deckschicht) nicht den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, muss das fehlende Material vor dem nächsten Arbeitsgang unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung ergänzend aufgebracht werden.
- (7) Auffangräume in Gebäuden müssen bis zum maximal möglichen Flüssigkeitsstand beschichtet werden. Auffangräume im Freien müssen vollständig beschichtet werden.
- (8) Während und nach Abschluss der Beschichtungsarbeiten sind bei lösemittel- bzw. wasserhaltigen Komponenten die durch die Beschichtungsmasse eingebrachten Lösemittel oder das Wasser durch technische Lüftungsmaßnahmen auszutragen, soweit die natürliche Lüftung hierzu nicht ausreicht. Zur Lüftung kann ggf. temperierte Luft verwendet werden. Die Lüftungsmaßnahme muss so lange durchgeführt werden, wie zu erwarten ist, dass Lösemittel oder Wasser aus der Beschichtung heraustreten können. Die Mindesthärtungszeiten bis zur mechanischen und chemischen Belastbarkeit gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung und diesem Bescheid sind zu beachten.
- (9) Zusätzliche Schutzanstriche, Beschichtungen, Abstreuungen oder Schutzestriche auf dem Beschichtungssystem sind unzulässig.
- (10) Am ausgeführten Objekt ist ein Schild nach Abschnitt 3.2.3 (4) anzubringen.
- (11) Der ausführende Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie dieses Bescheides sowie der Einbau- und Verarbeitungsanweisung für das Beschichtungssystem zu übergeben.

#### 3.2.3 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart des am Einbauort applizierten Beschichtungssystems mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss vom einbauenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen.



Nr. Z-59.12-440

Seite 10 von 12 | 29. Juni 2018

- (2) Zur Übereinstimmungserklärung durch den ausführenden Betrieb vor Ort ist die ordnungsgemäße Herstellung des Beschichtungssystems, gemäß den Bestimmungen für die Ausführung nach den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 dieses Bescheides sowie gemäß der Einbau- und Verarbeitungsanweisung für das Beschichtungssystem, mindestens durch die Abgabe eines Fertigungsprotokolls in Anlehnung an Anlage 4 einschließlich der dort aufgeführten Protokolle und Prüfungen nach Ifd. Nr. 8 zu dokumentieren und zu bescheinigen.
- (3) Die Fertigungsprotokolle sowie die Übereinstimmungserklärung einschließlich der Einbau- und Verarbeitungsanweisung für das Beschichtungssystem und dieser Bescheid, sind dem Betreiber der Anlage zu übergeben und zu den Bauunterlagen zu nehmen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde und dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Der durch den Antragsteller geschulte und autorisierte ausführende Betrieb vor Ort (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) ist verpflichtet, für jedes applizierte Beschichtungssystem vor Ort deutlich sichtbar ein Schild anzubringen.

Dabei sollen zum Beschichtungssystem mitgelieferte Schilder des Antragsstellers und Bescheid Inhabers verwendet werden, die folgende Angaben enthalten sollen:

Angaben zum Beschichtungssystem

Bezeichnung: "VA-C S30" Bescheid Nr.: Z-59.12-440

Antragsteller: VA-Coating GmbH

Schwarzer Weg 4 04420 Markranstädt

Herstellwerk: Nr.: 1 und 2

beschichtet am:

beschichtet von: (ausführende Firma siehe Abschnitt 3.2.1 (1))

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung sind nur die in dem o. g. Bescheid genannten Materialien für das Beschichtungssystem zu verwenden!

### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 4.1 Allgemeines

- (1) Die Eigenschaften und Nutzung des Beschichtungssystems sind nur für den gemäß Abschnitt 1 beschriebenen Reglungsgegenstand sowie Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich und den gemäß Abschnitt 2.1 und Anlage 2 beschriebenen Aufbau nachgewiesen.
- (2) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhalt und Wartung des Regelungsgegenstandes sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.
- (3) Vom Betreiber sind in der jeweiligen Betriebsanweisung für die Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der Kontrollen und Abweichungen von den Bestimmungen zur Nutzung, Wartung und den Unterhalt der Anlage sowie der Betriebsanweisung sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Umlade- und Abfüllvorgänge sind gemäß den Vorschriften der AwSV regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.
- (5) In Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeiten so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Tabelle 1, Anlage 1/1 von der Dichtfläche entfernt werden.



Nr. Z-59.12-440

Seite 11 von 12 | 29. Juni 2018

- (6) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Beschichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.
- (7) Das Beschichtungssystem darf nicht in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten eingesetzt werden. Auf die Bestimmungen gemäß TRGS 727<sup>1</sup> wird verwiesen.

#### 4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

#### 4.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

- (1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation des Beschichtungssystems durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Beschichtungsmaterialien zu übergeben. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an Kontrollen vor, während und nach dem Einbau des Beschichtungssystems teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.
- (2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen. Sie darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 2) erfolgen.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme und geeignete ergänzende Prüfungen, wie z. B. Abklopfen (Klangprüfung).

Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle.

#### 4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Anlagen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsweisung für das Beschichtungssystem von einem Fachbetrieb gemäß Abschnitt 3.2.1 (1) zu entgasen und zu reinigen.
- (2) Die Prüfung des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme.
- (3) Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist das Beschichtungssystem hinsichtlich seiner Schutzwirkung wie folgt zu prüfen und zu beurteilen.

Das Beschichtungssystem gilt weiterhin in seiner Anwendung als flüssigkeitsundurchlässig und Verwendungsfähig, wenn insbesondere keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- Mechanische Beschädigungen der Oberfläche;
- Blasenbildung oder Ablösungen;
- Rissbildung an der Oberfläche;
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen könnten;
- Aufweichen der Oberfläche;
- Inhomogenität des Beschichtungssystems oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

#### 4.3 Mängelbeseitigung

- (1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden. Die Mängelbeseitigung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheides und der weiteren Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung für das Beschichtungssystem zu Ausbesserungsarbeiten.
- (2) Mit der Mängelbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden und verarbeiten darf.



Nr. Z-59.12-440 Seite 12 von 12 | 29. Juni 2018

- (3) Beschädigte Flächen oder Fehlstellen sind bis zum Untergrund auszuschneiden, Kanten sind anzuschrägen. Die angrenzenden Schichten sind anzuschleifen und zu reinigen, bevor die Reparatur gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers erfolgen kann. Ausgeschnittene Fehlstellen sind an den Rändern mindestens 10 cm überlappend zu beschichten. Nach Abschluss von Ausbesserungsarbeiten sind die Prüfungen zu wiederholen.
- (4) Sofern die auszubessernde und neu zu beschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist das gesamte Beschichtungssystem zu erneuern. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) oder eine fachkundige Person unter Berücksichtigung des Abschnitts 3 und 4 zu wiederholen.

#### 4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

- (1) Bei der Instandsetzung von Beschichtungssystemen (Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit) in bestehenden Anlagen, hat der Betreiber, gemäß den Vorschriften der AwSV
- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereiches zu veranlassen.

Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind die weiteren Bestimmungen dieses Bescheides gemäß Abschnitt 3 und 4 zu beachten.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge Referatsleiter Beglaubigt



### Liste der Flüssigkeiten

gegen die das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist von der Liste ausgenommen sind entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 60 °C

Medien- gruppe Nr.	gruppe für die Anlagenbetriebsarten Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U)	
7b	- Biodiesel nach DIN EN 14214	LAU 1
10	<ul> <li>anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH &lt; 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze</li> </ul>	L3/ AU2
11	<ul> <li>anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH &gt; 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)</li> </ul>	L3/ AU2

soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser soweit dies nicht extra ausgewiesen ist

Beschichtungssystem "VA-C S30" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen	Anlagad
Liste der Flüssigkeiten für die Beanspruchungsstufen "hoch", "mittel" und "gering", Anlagenbetriebsarten und Stufen gemäß Anlage 1/1	Anlage 1



Klassifizierung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach Beanspruchungsstufen gemäß TRwS DWA-A 786<sup>1</sup> und Anlagenbetriebsarten

Tabelle 1: maximal zulässige Beanspruchungsdauer und Häufigkeit der Beaufschlagung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nach Beanspruchungsstufe und Anlagenbetriebsart

Beanspruchungsstufe	Beanspruchungsdauer*	Anlagenbetriebsart		- ***
	bzw. Häufigkeit		Klasse	Stufe***
	gemäß		gemäß	
TRw	S DWA-A 786 <sup>1</sup>	allgemeiner baua	aufsichtlicher Z	ulassung
1	2	3 4 5		
	max. 8 Stunden	Lagern		
gering	Abfüllen bis zu 4 mal/Jahr <sup>**</sup>	Abfüllen	LAU1	1
	Umladen (1)	Umladen (1)		
	max. 72 Stunden	Lagern	L2	2
mittel	Abfüllen bis zu 200 mal/ Jahr <sup>**</sup>	Abfüllen		
	Umladen (2)	Umladen (2)	A2/ U2	3
	max. 3 Monate	Lagern	L3	4
hoch	unbegrenzte Anzahl Abfüllvorgänge <sup>**</sup>	Abfüllen	А3	5

Zeitraum innerhalb dessen eine Leckage erkannt und beseitigt worden sein muss bzw. vorgesehene Häufigkeit von Abfüllvorgängen

#### zulässige Umladevorgänge gemäß TRwS DWA-A 786:

- (1) nur für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder diesen gleichwertig sind
- (2) für Umladevorgänge von Flüssigkeiten in Verpackungen, die **nicht** den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder nicht gleichwertig sind

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beaufschlagungsdauer von der Dichtfläche entfernt wird!

Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu Überwachen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen!

Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2005)

Beschichtungssystem "VA-C S30" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen	0.15.5.4/4
Anlagenbetriebsarten und Beanspruchungsstufen	Anlage 1/1

unter Beachtung besonderer Vorkehrungen beim Abfüllen gemäß TRwS DWA-A 786<sup>1</sup>

Die jeweils höhere Stufe schließt die darunter liegende Stufe ein.



Systemaufbau	Grundierung	Deckschicht
Systemkomponenten/ Name	VA-C P15	VA-C S30
Komponente A	Komponente A	Komponente A
Komponente B	Komponente B	Komponente B
Dichte in g/cm³ (bei 23 °C) ± 2 %		
Komponente A (Harz)	1,70	1,00
Komponente B (Härter)	1,04	1,12
fertige Mischung	ca. 1,5	ca. 1,0
Viskosität in mPas (bei 23 °C) ± 15 %		
Komponente A	ca. 7100 () <sup>2)</sup>	ca. 470 (ca. 440) <sup>2)</sup>
Komponente B	ca.560 (ca. 330) <sup>2)</sup>	ca. 1200 (ca. 1150) <sup>2)</sup>
max. Lagerzeit <sup>1)</sup> der Komponenten (bei kühler +15 °C bis +25 °C und trockener Lagerung in ungeöffneten Originalgebinden)	2 Jahre	6 Monate
Mischungsverhältnis der Komponenten A : B	100 : 20 % (m/m)	1 : 1 % (V/V)
Stellmittelzugabe/ Zusatzstoffe	ohne	ohne
Verarbeitungstemperatur <sup>1)</sup> für die Beschichtungsmasse	mind. + 8 °C	mind. 70 °C (A) mind. 75 °C (I)
Verarbeitungsverfahren <sup>1)</sup> manuell/ maschinell (gemäß Betriebshandbuch)	manuell Streichen/ Rollen	maschinell im Hochdruck- Heißspritzverfahren
Verarbeitungstemperatur <sup>1)</sup> (°C) für den Untergrund	mind. + 3 Taupunktabstand beachten	mind. + 3 Taupunktabstand beachten
Restfeuchte für den Untergrund (Beton)	< 4 %	
Verarbeitungszeiten <sup>1)</sup> (bei 65 % rel. LF)	(25 – 30) Minuten bei 30 °C	Reaktionszeit
der frisch angemischten Beschichtungsmasse	(35 – 45) Minuten bei 20 °C (50 – 90) Minuten bei 10 °C	ca. 7 bis 10 Sekunden
Überarbeitungs-/ Wartezeiten <sup>1)</sup> (in Stunden)	mind. 6 / max. 48 bei 30 °C	
(bei 65 % rel. LF) bis zur Begehbarkeit	mind. 12 / max. 72 bei 20 °C	Härtungszeit ca. 1 Minute
bis zur nächsten Beschichtung/Arbeitsgang	mind. 24 / max. 96 bei 10 °C	begehbar nach 2 Stunden
Verbrauch 1) in g/m <sup>2</sup>	ca. 600 - 1000	mindestens
Beschichtungsmasse	je nach Untergrundrauheit	1500
Trockenschichtdicke in mm	ca. 0,1 – 0,3	ca. 1,5
Mindesthärtungstemperatur <sup>1)</sup>	+ 8 °C	+ 10 °C
Mindesthärtungszeiten <sup>1)</sup> (bis zur vollen	3 Tage bei 30 °C	
mechanischen und chemischen Belastbarkeit)	7 Tage bei 20 °C	3 Tage
	10 Tage bei 10 °C	
Ableitfähigkeit zur		
Ableitung elektrostatischer Aufladungen	nein	nein
Shore-Härte (D)		
(der ausgehärteten Beschichtungsmasse)		ca. 51
Farbton der Beschichtung	grau	gelblich/ orange

<sup>1)</sup> Angaben nach Verarbeitungsrichtlinie und Technischen Merkblättern des Herstellers

<sup>2)</sup> Angaben gemäß Prüfprotokoll PP 5.1/17-122/18 vom 16. Mai 2018

Beschichtungssystem "VA-C S30" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen	Anlana 2
Aufbau und technische Kenndaten des Beschichtungssystems	Anlage 2



			Häufigl	keit der	
lfd. Nr.	Art der Prüfung (Nachweis / Eigenschaft / Aufbau)	Prüfgrundlage	werkseigenen Produktions- kontrolle (WPK)	Fremdüber- wachung (FÜ)	Überwachungswerte
1	Technische Kenndaten gemäß Anlage 2 und nach WPK	gemäß Anlage 3/2 Ifd. Nr. 1 – 5	siehe Anlage 3/2	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	siehe Anlage 3/2
2	Kontrolle der WPK Kennzeichnung der Gebinde, Schilder	gemäß Abschnitt 2.2.3 und 2.3.2.3 der Besonderen Bestimmungen		2 x jährlich	gemäß Abschnitt 2 und Anlage 2 dieses Bescheides
3	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit, Haftung, Alterungs-und Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Rissoffenhaltung, Dichtheit, und Chemikalienbeständigkeit nach 6-monatiger Lagerung in feuchtem Sand und im Freien	Zulassungsgrundsätze für "Beschichtungssysteme für Beton in LAU- Anlagen" Abschnitte 4.3 (Beständigkeit), 4.5 (Lagerung), 4.6 (Haftung), 4.7 (Rissüberbrückung), 4.8 (Alterung) und 4.11 (Bewitterung)		2 x jährlich 1) 2) 3) 4)	gemäß den Zulassungsgrundsätzen für "Beschichtungssysteme für Beton in LAU- Anlagen" Abschnitte 3.2 (Undurchlässigkeit), 3.3 (Rissüberbrückung),
4	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit, Haftung, Alterungs- und Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Rissoffenhaltung, Dichtheit, und Chemikalienbeständigkeit nach 2-jähriger Lagerung in feuchtem Sand und im Freien	Zulassungsgrundsätze für "Beschichtungssysteme für Beton in LAU- Anlagen" Abschnitte 4.3 (Beständigkeit), 4.5 (Lagerung), 4.6 (Haftung), 4.7 (Rissüberbrückung), 4.8 (Alterung) und 4.11 (Bewitterung)		alle 2 Jahre 1) 3) 4)  (erstmalig mit Prüfplatten, die im Rahmen der Erstprüfung – Abschnitt 2.3.2.3 der Besonderen Bestimmungen beschichtet wurden)	- 3.4 (Beständigkeit), 3.5 (Haftung), 3.6 (Alterungs- bständigkeit) und 3.9 (Witterungs-

Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der Prüfstelle hergestellt wurden.

Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen dieses Bescheides erfüllt, brauchen die Prüfungen nach lfd. Nr. 1 – 3 nur 1 x jährlich durchgeführt werden.

3) Sofern die Identität der Materialien gemäß Anlage 3/2 lfd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 durch Messungen der Prüfstelle zweifelsfrei festgestellt wird und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß lfd. Nr. 3 und 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren zweimal der 6-Monatsnachweis (lfd. Nr. 3) und 1 x der 2-Jahresnachweis (lfd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

4) Die Druckversuche sind mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Flüssigkeiten bzw. Mediengruppen-Prüfflüssigkeiten der Anlage 1 dieses Bescheides durchzuführen.

Beschichtungssystem "VA-C S30"
für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen

Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis

Anlage 3/1



			Häufig	keit der	
lfd. Nr.	Eigenschaften der Komponenten und des Beschichtungssystems	Prüfgrundlage	werkseigenen Produktions- kontrolle (WPK)	Fremdüber- wachung (FÜ)	Überwachungswerte
1	Dichte <sup>3)</sup>	EN ISO 787-10 DIN EN ISO 1675 DIN EN 2811-1/2	1 x je Charge	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	
2	Viskosität bzw. Brechungsindex <sup>3)</sup>	DIN EN ISO 3219 DIN EN ISO 489	1 x je Charge	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	gemäß Anlage 2 dieses
3	Topfzeit	DIN EN ISO 9514	individuelle Festlegung <sup>4)</sup>		Bescheides
4	Aufstrich (Farbe, Beschaffenheit) Aushärtung	3)	individuelle Festlegung <sup>4)</sup>		
5	TGA - Kurve von den Komponenten	DIN EN ISO 11358	individuelle Festlegung <sup>5)</sup>	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	zum
6	IR – Kurve	DIN EN 1767	individuelle Festlegung <sup>5) 6)</sup>	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	Eignungsnachweis hinterlegte Kurve
7	Bestimmung Feststoffgehalt/ nichtflüchtige Anteile <sup>3)</sup>	ISO 23811 DIN EN ISO 3251	individuelle Festlegung <sup>4)</sup>	2 x jährlich <sup>1) 2)</sup>	gemäß Zulassungsprüfung

Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der Prüfstelle hergestellt wurden.

Prüfverfahren sind einvernehmlich zwischen Antragsteller und Fremdüberwachungsstelle festzulegen und im Überwachungsbericht anzugeben.

kann durch die Fremdüberwachung ersetzt werden

# Anmerkung:

Sofern durch die Prüfungen nach lfd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 der Prüfstelle, die Identität zweifelsfrei festgestellt wurde und die Korrektheit der Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) durch die Fremdüberwachungsstelle bestätigt werden kann, können die Prüfungen der Fremdüberwachung gemäß Anlage 3/1, lfd. Nr. 3 und 4 entfallen; mindestens ist jedoch für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren 2-mal der 6-Monatsnachweis (Anlage 3/1, lfd. Nr. 3) und 1-mal der 2-Jahresnachweis (Anlage 3/1, lfd. Nr. 4) mit dem Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

Beschichtungssystem "VA-C S30" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen	A 1 0/0
Übereinstimmungsnachweis – Prüfungen zur Feststellung der Identität	Anlage 3/2

Wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikates sowie durch zwei weitere Überwachungsprüfungen gemäß Anlage 3/1 nachgewiesen ist, dass das Beschichtungssystem die Anforderungen dieses Bescheides erfüllt, brauchen die Prüfungen nach Ifd. Nr. 1, 2 und 5 sowie 6 oder 7 nur 1 x jährlich durchgeführt werden.

<sup>4)</sup> In Abstimmung zwischen Antragsteller und Prüfstelle unter Berücksichtigung der Fertigung (Verfahren, Zyklus, zusätzliche Aufzeichnungen).

Die IR – Kurve kann ergänzend zur Prüfung der Identität herangezogen werden.



lfd. Nr.	Bestätigung der ausführenden Firma	
1.	Projektbezeichnung: Lage:	
	Größe:	
2.	Lagergut:	
3.	Beschichtung mit: (Name der Beschi	ichtung)
4.	Bescheid Nr.:vom (Datum)	
5.a	Beschichtungssystemhersteller:	
	(Zulassungsinhaber)	
5.b	ausführende Firma: Fachbetrieb nach der Verordnung über Anlagen zum Umgar Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBI. I 2017 S 905 ff):	
5.c	Bauzeit:	
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Zulassungsinhaber über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet	
7.	Beurteilung vor dem Beschichten	
	a) Untergrundbeschaffenheit	
	b) Besondere Hinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Bauartgenehmigung, Voraussetzungen zum Beschichten erfüllt	
8.	Kontrolle des Einbaus	
	a) Protokolle zur Wetterlage	
	b) Protokolle zum Materialverbrauch liegen vor	
	c) Prüfung durch Inaugenscheinnahme	
	d) sonstiges	
Bemer	kungen:	
	Datum:	
	Unterschri	ift/Firmenstempel
	ntungssystem "VA-C S30" ngwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in LAU-Anlagen	
	5 ,g	Anlage 4
_	- Fertigungsprotokoll	